



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Haupt- und Finanzausschuss**

Sitzungsort : **Alte Vikarie, Stromberg**

Sitzungstag : **Montag, 26.05.2008**

Sitzungsbeginn : **17:30 Uhr**

Sitzungsende : **18:20 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Helmut Predeick

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker ab 17:33 Uhr

Frau Monika Bushuven

Herr Johannes-Heinrich Gresshoff

Herr Heinz Junkerkalefeld

Herr Winfried Kaup

Herr Karl-Friedrich Knop

Frau Beatrix Koch

Frau Barbara Köß

Herr Peter Kwiotek

Frau Elisabeth Lesting

Herr Ralf Niebusch

Herr Karl-Josef Strothmeier

als Vertreter für Herrn Bäumker von
Sitzungsbeginn bis 17:33 Uhr

Herr Paul Tegelkämper

Herr Hans-Gerhard Voelker

Frau Maria Wieschmann

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Herr Frank Hauke, Techn. Beigeordneter
Herr Michael Jathe, Erster Beigeordneter
Herr Ludger Junkerkalefeld
Herr Bernhard Rose
Herr Norbert Tigges
Herr Thomas Wulf

Schritfführer

Herr Johannes Stüer

es fehlte entschuldigt:

Herr J.-Francisco Rodriguez

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Befangenheitserklärungen	4
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 03.03.2008	4
3. Zuschuss für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen im Bereich des Gaßbachtals Stromberg, hier: Antrag auf Änderung der Auszahlungstermine Vorlage: B 2008/1/1268	4-5
4. Neue Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder Vorlage: B 2008/510/1248	5-9
5. Neufassung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen Vorlage: B 2008/510/1250	9-12
6. Anpassung der Verträge mit den kirchlichen Trägern von Kindertageseinrichtungen bezüglich der städtischen Zuschüsse zu den Trägeranteilen Vorlage: B 2008/510/1251	12-15
7. 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule Vorlage: B 2008/400/1262	15-17
8. Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Schöffinnen und Schöffen Vorlage: B 2008/320/1266	17-18
9. Zentrenkonzept Vorlage: B 2008/610/1244	18-19
10. Einziehung einer Straßenfläche (Holtkamp) Vorlage: B 2008/600/1247	19-20
11. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Oelde Vorlage: B 2008/600/1234	20-22
12. Verschiedenes	22
12.1. Mitteilungen der Verwaltung	22
12.2. Anfragen an die Verwaltung	22

Im Vorfeld der Sitzung haben die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie die Verwaltungsspitze auf Einladung des Fördervereins Gaßbachtal Stromberg e.V. das Stromberger Freibad besichtigt.

Vor Einstieg in die Tagesordnung begrüßt Herr Bürgermeister Predeick die anwesenden Ausschussmitglieder sowie Herrn Reimann von der Glocke. Weiter stellt er fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist. Anschließend eröffnet Herr Bürgermeister Predeick die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Befangenheitserklärungen

Herr Tegelkämper erklärt sich zu TOP 8 für befangen.

Beschluss:

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Oelde nehmen Kenntnis.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 03.03.2008

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Niederschrift der letzten Sitzung.

3. Zuschuss für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen im Bereich des Gaßbachtals Stromberg, hier: Antrag auf Änderung der Auszahlungstermine Vorlage: B 2008/1/1268

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Die vorgeschlagene Maßnahme dient der Realisierung mehrerer Aspekte des Stadtentwicklungskonzeptes 2015+:

Der Investitionskostenzuschuss dient zunächst dem Gesamtkonzept „Attraktivierung des Gaßbachtals Stromberg“ (Ziele D 4-1, Blatt 111, und D 3-5, Blatt 121 des Stadtentwicklungskonzeptes 2015+) und der Verbesserung der Aufenthaltsfunktionen für Familien mit Kindern (Ziel BB 2-1, Blatt 27 des Stadtentwicklungskonzeptes) sowie dem Ziel „Spielraumplanung“ (Ziel Wo1-3, Blatt 77 des Stadtentwicklungskonzeptes 2015+). Damit dienen die Maßnahmen – insbesondere die Schaffung des Kinderspielbereiches - der Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes 2015+ im Bereich auf „Stärkung der Ortsteile“, „Entwicklung des Gaßbachtals“ und „Maßnahmen zur Familienfreundlichkeit“.

In der Ratssitzung am 11.06.2007 wurde für Investitionszwecke in Infrastrukturmaßnahmen dem Förderverein Gaßbachtal ein zweckgebundener Investitionszuschuss in Höhe von 30.000,- EUR bewilligt. Weiterhin wurde für die nächsten vier Jahre ein jährlicher Zuschuss in gleicher Höhe unter bestimmten Auflagen bewilligt. Zur Freigabe der Mittel bedarf die vorgesehene Infrastrukturinvestition der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Oelde oder des Haupt- und Finanzausschusses.

Mit Schreiben vom 12.05.2008 beantragt nun der Förderverein Gaßbachtal Stromberg e.V. den Förderzuschuss 2009 ebenfalls schon im Jahr 2008 zur Verfügung zu stellen und den vorgesehenen Investitionszuschuss 2010 und 2011 auf das Jahr 2009 vorzuziehen.

Begründet wird der Antrag durch erhöhte Baukosten, die sich aus gesetzlichen Vorgaben ergeben haben. Insoweit wird auf den beiliegenden Antrag und die Finanzvorschau hingewiesen. Der Förderverein wird dem Haupt- und Finanzausschuss am 26.05.2008 im Freibad Stromberg die Einzelheiten zur Piratenbucht erläutern.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Bürgermeister Predeick erklärt Herr Gresshoff, dass die CDU-Fraktion dem Antrag zustimmen werde. Im Vorfeld der Sitzung hätten die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses bei der Besichtigung des Stromberger Freibades Gelegenheit gehabt, sich von der engagierten Arbeit des Fördervereins Gaßbachtal e.V. zu überzeugen. Die finanzielle Förderung einer Baumaßnahme im Stromberger Freibad werde sich positiv für das gesamte Gaßbachtal auswirken. Aufgabe des Fördervereins sei es, dass sich Aufwand und Ertrag in mittelfristiger Zukunft ausgleichen würden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Oelde zu beschließen, den Investitionszuschuss 2009 in Höhe von 30.000,- EUR überplanmäßig bereits in diesem Jahr dem Förderverein Gaßbachtal Stromberg zur Verfügung zu stellen. Die Investitionszuschüsse 2010 und 2011 sollen im Jahr 2009 ausgezahlt werden.

4. Neue Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder Vorlage: B 2008/510/1248

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Bereits seit dem 01.08.2006 sind die Jugendämter für die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich selbst verantwortlich. Die vorher gültige landeseinheitliche Regelung im GTK wurde seinerzeit aufgehoben. Die Stadt Oelde hat daher seit dem 01.08.2006 eine Elternbeitragssatzung, die sich sehr nahe an den alten GTK-Regelungen orientiert. Insbesondere wurde die bestehende Elternbeitragstabelle inhaltsgleich übernommen.

Am 01.08.2008 tritt das sogenannte „KiBiz“ (= Kinderbildungsgesetz) in Kraft. Kernpunkte des Gesetzes sind eine Umstellung der Finanzierung der Kindertagesstätten auf Kindpauschalen, die Einführung neuer Gruppenformen (vor allem mit dem Ziel des Ausbaus der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren) sowie die Staffelung der von den Eltern wählbaren, wöchentlichen Betreuungszeiten in 25, 35 oder 45 Stunden-Angeboten. Auf Grund dieser Neuregelungen genügt die bisherige Elternbeitragssatzung der Stadt Oelde ab August 2008 nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen.

Um die Eltern frühzeitig über die Höhe des zu erwartenden Beitrags ab dem neuen Kindergartenjahr informieren zu können, hat der Rat bereits in seiner Sitzung am 21.01.2008 eine neue Elternbeitragstabelle beschlossen. Diese Elternbeitragstabelle muss nunmehr in eine Satzung integriert werden, die das Verfahren der Elternbeitragserhebung vorgibt.

Bei der Entwicklung des vorliegenden Satzungsentwurfs hat die Verwaltung vor allem folgenden Faktoren Rechnung getragen:

- Rechtssicherheit
- Kontinuität bei der Einkommensberechnung im Vergleich zur bisherigen Regelung
- Beibehaltung der Geschwisterermäßigung auf null
- Verwaltungsvereinfachung
- Einheitlichkeit des Verfahrens mit denen von Nachbar-Jugendämtern

Während die bisherige Satzung noch unmittelbar auf die alte Fassung des GTK verweist und somit für Außenstehende recht unverständlich wirkte, sind die Regelungen jetzt klar gefasst und allgemein verständlich. Inhaltliche Änderungen bezüglich der Beitragspflicht oder zur Einkommensermittlung sieht der Entwurf nicht vor.

Die Geschwisterreduzierung wurde bereits im Zusammenhang mit der Elternbeitragstabelle diskutiert und vom Jugendhilfeausschuss und Rat befürwortet. Gleiches gilt für die Anhebung des beitragsfreien Einkommens von 12.271 € auf 15.000 €. Bislang muss bei Einkommen unter 15.000 € zunächst zwar ein Beitrag festgesetzt werden; dieser wird dann aber regelmäßig wieder erlassen, da er den Eltern nicht zumutbar ist. Die neue Satzung wird die Anzahl solcher arbeitsintensiven Erlassanträge deutlich reduzieren.

Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes wurden insbesondere die bereits vorliegende Satzung des Kreises Warendorf sowie der Entwurf der Stadt Beckum berücksichtigt, so dass sich im Verhältnis zu diesem Jugendämtern zwar die Höhe des Beitrags, nicht jedoch die Art und Weise der Ermittlung unterscheiden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, die Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) entsprechend des beigefügten Entwurfes zu beschließen.

Entwurf

Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund

1. der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 – (GV NW S. 380),
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 – (GV NW S. 380),
3. des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. I 3134), geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122) und
4. des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV,NRW S. 462)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erhebt die Stadt Oelde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen öffentlich-rechtlichen Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten (Elternbeitrag).

§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (2) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.
- (3) Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.
- (4) Vor Ablauf des Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Tageseinrichtung beantragt haben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie nach dem Lebensalter des Kindes und dem Betreuungsumfang zu bestimmende monatliche Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig die Einrichtungen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Befreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Im Fall des § 3 Satz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.
- (5) Der Träger einer Einrichtung kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

§ 5 Maßgebliches Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz - in den jeweils gültigen Fassungen – sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) – in der jeweils gültigen Fassung – bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz bleibt bei der Beitragsberechnung außer Betracht.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsermäßigung

Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch entsprechend.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt werden, sind zu ersetzen.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder vom 12.06.2006 außer Kraft.

Anlage

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Einkommensstufe		Kinder ab 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 25.000 €	22 €	26 €	42 €	49 €	58 €	68 €
3	bis 37.000 €	37 €	44 €	71 €	101 €	119 €	140 €
4	bis 49.000 €	62 €	73 €	115 €	148 €	174 €	205 €
5	bis 61.000 €	99 €	117 €	180 €	199 €	234 €	275 €
6	über 61.000 €	136 €	160 €	250 €	238 €	281 €	330 €

5. Neufassung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen Vorlage: B 2008/510/1250

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Die Kostenbeiträge im Rahmen von Kindertagespflege und städtisch geförderten Spielgruppen werden bislang in analoger Anwendung der Elternbeitragssatzung für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder erhoben. Dadurch wird gewährleistet, dass Eltern in Oelde unabhängig von der Art der Betreuung ihres Kindes gleich hohe Eigenanteile zu leisten haben. An dieser Grundausrichtung, die auch der Intention des SGB VIII entspricht, sollte auch weiterhin festgehalten werden.

Auf Grund der Besonderheit der Kindertagespflege und der Spielgruppen, dass Plätze hier regelmäßig auch für geringere Betreuungsumfänge wie in einer Tageseinrichtung benötigt und vergeben werden, wurde der lt. Elternbeitragstabelle ermittelte Betrag bislang bei einer Betreuung von maximal 15 Wochenstunden auf ein Drittel und bei einer Betreuung von maximal 25 Wochenstunden auf die Hälfte reduziert.

Zum 01.08.2008 tritt das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft und damit auch die ebenfalls in der heutigen Sitzung behandelte Neufassung der Elternbeitragsatzung. Da die aktuelle Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen auf das alte GTK sowie auf die dann alte Elternbeitragsatzung verweist, müssen Anpassungen an das KiBiz erfolgen.

Obwohl die neue Elternbeitragstabelle bereits den wöchentlichen Betreuungsumfang in 25, 35 und 45 Stunden differenziert, erscheint für Kindertagespflege und Spielgruppe eine weitere Unterteilung für geringere Betreuungszeiten sinnvoll und notwendig. Die Verwaltung schlägt daher weitere Stufen für 20 und 15 Stunden vor. Ausgehend von den Elternbeiträgen für die 35-Stunden-Angebote ermäßigen sich die Beiträge für Kindertagespflege und Spielgruppe bei Betreuungszeiten bis zu 20 Stunden um 30 % und bis zu 15 Stunden um 45 %. Dieser Abschlag von jeweils 15 % je zusätzlicher Spalte entspricht dem politisch gewollten Abstand zwischen den Sätzen für 25 und 35 Stunden.

Aktuell werden ca. 25 Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut, hiervon fällt lediglich ca. ein Drittel auf Betreuungszeiten von weniger als 20 Stunden, so dass der Stadt Oelde keine bedeutsamen Einnahmeausfälle drohen.

In den Fällen, in denen ein Kind gleichzeitig im Kindergarten und in Kindertagespflege betreut wird, sollen die wöchentlichen Betreuungsstunden für die Einstufung in die Tabelle addiert werden.

Die Klarstellung, dass Eltern mit mehreren Kindern in verschiedenen Angeboten regelmäßig für das Kind in der Kindertageseinrichtung zahlen müssen, dient sowohl der Klarheit für die Betroffenen als auch der Verwaltungsvereinfachung. Abschließend wurde noch eine Erstattungs-Regelung für den Fall aufgenommen, dass der Kostenbeitrag der Eltern ausnahmsweise die tatsächlichen Aufwendungen des Fachdienstes Jugendamt übersteigt.

Die genannten Änderungen finden sich in dem folgenden Entwurf der Neufassung der Satzung allesamt in §§ 4 und 5; die §§ 1-3 sind inhaltsgleich zur bislang geltenden Satzung.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, die Neufassung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen entsprechend des beigefügten Entwurfes zu beschließen.

Entwurf

Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen

Aufgrund

5. der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.

- 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 – (GV NW S. 380),
6. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 – (GV NW S. 380),
 7. des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. I 3134), geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122) und
 8. des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV,NRW S. 462)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 24 SGB VIII haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

§ 2

Die Erfüllung dieser Ansprüche wird in der Stadt Oelde durch Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten), Kindertagespflege und Spielgruppen gewährleistet.

Die inhaltliche Ausgestaltung sowie die Finanzierung dieser Angebote richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den entsprechenden Richtlinien der Stadt Oelde.

§ 3

Gemäß § 90 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die interne Tarifstruktur anderer Träger bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig von der Art der Betreuung ihres Kindes sollen Eltern in der Stadt Oelde gleiche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung, einer Kindertagespflege oder einer in städtischer Trägerschaft geführten Spielgruppe erbringen. Dies gilt auch, wenn auf Veranlassung und Zustimmung der Stadt im Einzelfall Angebote in privaten Spielgruppen und bei anderen Trägern in Anspruch genommen werden.

§ 4

Der Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme eines städtisch geförderten Platzes in einer Kindertagespflege oder einer Spielgruppe wird in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder festgesetzt. An die Stelle der dort verwendeten Elternbeitragstabelle tritt die Tabelle in der Anlage dieser Satzung. Der für die Einstufung in die Tabelle maßgebliche Betreuungsumfang ergibt sich für Kinder mit Inanspruchnahme von mehreren Betreuungsformen aus der Addition der einzelnen Betreuungsstunden. Sind Beitragspflichtige dem Grunde nach gleichzeitig für mehrere Kinder beitragspflichtig und besucht mindestens eines dieser Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder, so entfällt für Kinder, die keine Tageseinrichtung für Kinder besuchen die Beitragspflicht.

§ 5

Gemäß § 94 Abs.1 Satz 2 SGB VIII dürfen die Kostenbeiträge die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Sollte dieser Fall durch den nach dieser Satzung festgesetzten Beitrag eintreten, so werden

die zuviel gezahlten Beiträge auf Antrag an die Beitragspflichtigen erstattet. Maßgeblich hierfür sind die Kostenbeiträge und Aufwendungen innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 12.06.2006 außer Kraft.

Anlage:

Tabelle über die Höhe der Kostenbeiträge im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen

Einkommensstufe		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 25.000 €	14 €	18 €	22 €	26 €	42 €	32 €	41 €	49 €	58 €	68 €
3	bis 37.000 €	24 €	31 €	37 €	44 €	71 €	65 €	83 €	101 €	119 €	140 €
4	bis 49.000 €	40 €	51 €	62 €	73 €	115 €	96 €	122 €	148 €	174 €	205 €
5	bis 61.000 €	64 €	82 €	99 €	117 €	180 €	129 €	164 €	199 €	234 €	275 €
6	über 61.000 €	88 €	112 €	136 €	160 €	250 €	155 €	197 €	238 €	281 €	330 €

6. Anpassung der Verträge mit den kirchlichen Trägern von Kindertageseinrichtungen bezüglich der städtischen Zuschüsse zu den Trägeranteilen Vorlage: B 2008/510/1251

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Der gesetzliche Trägeranteil an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen wird für kirchliche Träger durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz), welches zum 01.08.2008 in Kraft tritt, von derzeit 20% auf dann 12% reduziert. Da die städtische Bezuschussung gemäß der derzeitigen Verträge auf einem 20%-igen Trägeranteil beruht, sind die Verträge entsprechend sachgerecht anzupassen. Anderenfalls käme es zu einer Kostenerstattung, die bei mehr als 100% liegt.

Ziel hierbei sollte sein, den Vertragsinhalt sachgerecht so neu zu fassen, dass die Finanzierungslasten nach In-Kraft-Treten des KiBiz ebenso verteilt sind wie nach der jetzigen Vertragslage.

Bislang gibt es im Bereich der katholischen Kirche die sogenannte Überhanggruppen-Finanzierung. Die Kirche zahlt bei diesem Modell für eine Gruppe je 1.500 Gemeindemitgliedern, für die darüber hinaus gehenden Gruppen („Überhanggruppen“) wurde der Trägeranteil von der Stadt übernommen. Die evangelische Kirche kennt den Begriff der Überhanggruppe in dieser Form nicht; mit ihr ist derzeit geregelt, dass der Trägeranteil für eine Gruppe selbst getragen wird, der restliche Trägeranteil wird durch die Stadt übernommen.

Alternative zu diesen Regelungen wäre, dass die Kirchen die Trägerschaft an den Einrichtungen aufgeben müssten und die Stadt, da diese den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gewährleisten muss, sämtliche Trägerkosten übernehmen müsste.

Durch das KiBiz wird die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen auf Kindspauschalen umgestellt. Der Begriff der Gruppe ist daher für Finanzierungsmodelle zukünftig ungeeignet.

Die beigefügte Mustervereinbarung ist vom Bischöflichen Generalvikariat auf Grundlage einer „Rahmenvereinbarung über die Eckpunkte zur Finanzierung von Zusatzplätzen in katholischen Kindertageseinrichtungen“ zwischen dem Generalvikariat und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie den jeweiligen Bürgermeistersprechern dieser Kreise als Vertreter der Kommunen erstellt worden. Durch diese Vereinbarung wird – ausgehend von einer bisherigen Gruppengröße von 25 Kindern – die Bemessungsgrundlage von 1 Gruppe je 1.500 Katholiken linear auf 1 Zusatzplatz je 60 Katholiken umdefiniert.

Der Anteil von katholisch geförderten Plätzen zu städtisch geförderten Plätzen bleibt somit unverändert. Der reduzierte Trägeranteil wird für die städtisch finanzierten Plätze unmittelbar an diese weitergegeben.

Für die evangelische Kirche soll entsprechend an die Stelle der einen bislang kirchlich geförderten Gruppe die selbst finanzierte Anzahl von 25 Plätzen festgeschrieben werden, die darüber hinaus gehenden Plätze wären dann als Zusatzplätze durch die Stadt zu finanzieren.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen ist für die Stadt Oelde in diesem Bereich mit leichten Einsparungen zu rechnen. Zwar werden die gesamten Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen durch das KiBiz deutlich ansteigen, von diesen höheren Betriebskosten verbleiben dafür allerdings nur 12% statt bisher 20% als (anteilig durch die Stadt zu übernehmender) Trägeranteil.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, die Verwaltung damit zu beauftragen, Verträge mit den Kirchengemeinden über die Bezuschussung der Trägeranteile an den Betriebskosten auf Grundlage der vorgestellten Mustervereinbarung und unter Berücksichtigung der im Sachverhalt aufgeführten Punkte abzuschließen.

Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde «» und den Kath. Kirchengemeinden «»

§ 1

Die katholischen Kirchengemeinden in «» unterhalten z. Z. «» Tageseinrichtungen für Kinder.

Von dem Gesamtbestand entfallen unter Zugrundelegung des Berechnungsmaßstabes „je 60 Katholiken mit Hauptwohnsitz in «» = ein Kindergartenplatz“ z. Z. «» Plätze auf die kirchliche Grundversorgung.

Diese z. Z. «» Plätze werden durch Einbeziehung in das kirchliche Schlüsselzuweisungsverfahren einrichtungsbezogen hinsichtlich des gesetzlichen Trägeranteils der Betriebskosten gemäß dem „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“ in der Fassung vom 30.10.2007 vom Bistum und von den katholischen Kirchengemeinden voll finanziert. Die über die so ermittelte Anzahl hinausgehenden Plätze (z. Z. «») werden als Zusatzplätze bezeichnet.

Die Anzahl der Zusatzplätze wird vom Bistum mit Hilfe der Kindergarten-Bestandsnachweise jährlich neu ermittelt. Dabei wird die Bestandsausgabe des Kirchlichen Meldewesens zum 31.12. des Vorjahres für das kommende Kindergartenjahr zu Grunde gelegt.

§ 2

Zur Finanzierung des Trägeranteils der «» Zusatzplätze gewährt die Stadt/Gemeinde «» den katholischen Kirchengemeinden ab dem «» einen freiwilligen Zuschuss. Dieser kommunale Zuschuss zu den nach § 1 ermittelten Zusatzplätze beträgt 12% des Mittelwertes aller nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bewilligten Kindpauschalen in den kirchlich-katholischen Tageseinrichtungen bezogen auf die jeweilige Stadt/Gemeinde. Unberücksichtigt bleiben Pauschalen für integrativ betreute Kinder, sofern die Trägeranteile vom Sozialhilfeträger übernommen werden.

Sofern das Jugendamt Abweichungen nach § 19 Abs. 3 Satz 4 KiBiz sowie die Summe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 KiBiz zurückgeforderten Mittel festgestellt hat, werden sich daraus ergebende Nach- oder Überzahlungen mit der Zahlung für den Monat Februar für das auf die Abrechnung folgenden Kalenderjahres verrechnet.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz aufgewendet werden. Die Träger erklären gegenüber der Stadt/Gemeinde die entsprechende Mittelverwendung und legen diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis (Anlage 1) dar. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Die Prüfungsmöglichkeit obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit den jeweiligen Städten und Gemeinden.

Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt die Stadt/Gemeinde «» zur Rückforderung des Zuschusses. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bilden, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach den KiBiz dienen, ist dies zulässig.

Die Gesamtkindpauschalen jeder einzelnen Einrichtung werden aufgeteilt nach dem kirchlichen Grundbestand und den Zusatzplätzen. Die Feststellung dieses Verteilungsschlüssels erfolgt über die kirchlicherseits aufzustellenden Kindergarten-Bestandsnachweise gemäß § 1 dieser Vereinbarung mit dem Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Kindergarten-Bestandsnachweise werden bis zum 15.03.d.J. erstellt.

§ 3

Die Höhe dieses freiwilligen Zuschusses zum Trägeranteil nach § 2 dieser Vereinbarung wird auf der Basis des Leistungsbescheides des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr auf der Basis des § 19 Abs. 3 KiBiz errechnet. Er wird zu 50 v.H. im ersten Monat des Kindergartenjahres und zu 50 v.H. im Februar des Folgejahres auf das Kassengemeinschaftskonto der Zentralrendantur der kath. Kirchengemeinden in «» überwiesen und von dieser anteilmäßig auf die Trägergemeinden nach der Relation der geführten Zusatzplätze umverteilt.

§ 4

Die katholischen Kirchengemeinden verpflichten sich, die in «» betriebenen kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung sowie des jeweils gültigen Statutes für Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Münster – nrw.-Teil – zu führen.

§ 5

Die Kirchen halten ihr bisheriges Angebot an Tageseinrichtungen aufrecht, sofern die Finanzierung der Einrichtung auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung sichergestellt ist. Eine Änderung der Angebotsstruktur oder eine Schließung von Plätzen bzw. Einrichtungen erfolgt im Einvernehmen und im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung.

§ 6

Die Träger der kath. Einrichtungen werden sich am Ausbau der U3-Betreuung beteiligen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels werden die Träger der kath. Einrichtungen bei freien Platzkapazitäten im Rahmen der Jugendhilfeplanung Plätze für U3jährige bis zum Schuleintrittsalter bedarfsgerecht einrichten.

§ 7

Die kirchlichen Träger beteiligen sich daran, Kinder mit besonderen Bedarfslagen analog der Regelungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (Berufstätigkeit, Aus- und Fortbildung, Eingliederungsmaßnahmen, familiäre Belastung, Kindeswohlgefährdung) bei der Aufnahme neuer Kinder in die Tageseinrichtungen vorrangig zu berücksichtigen. Dies gilt für Kinder aller Altersgruppen sowohl während des üblichen Aufnahmeverfahrens als auch bei Belegung von Zusatzplätzen in Notfällen innerhalb des jeweils laufenden Kindergartenjahres.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2008 in Kraft und endet am 31.07.2010, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

7. 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule Vorlage: B 2008/400/1262

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Für die Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschulen haben die Erziehungsberechtigten einen Beitrag nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.09.2006 entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu leisten.

Für die Ermittlung des anzurechnenden Jahreseinkommens wurden bisher die Aussagen des ehemaligen § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) angewandt. Mit der vorliegenden 2. Änderungssatzung werden die Aussagen u.a. wie folgt konkretisiert:

Für die vorläufige Berechnung des Jahreseinkommens war in der Vergangenheit das Einkommen des vorangegangenen Jahres maßgebend. Zukünftig wird der vorläufige Elternbeitrag anhand der prognostizierten Einkünfte für das laufende Jahr berechnet.

Weiterhin wurden Regelungen zur Anrechnung des neuen Elterngeldes und der Eigenheimzulage eingebaut.

Zur Verwaltungsvereinfachung werden die Einkommensgrenzen, ähnlich wie bei der Elternbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen, auf volle Tausender auf- bzw. abgerundet. Lediglich in der untersten Einkommensgruppe soll die Einkommensgrenze bei 12.500,- € festgelegt werden.

Durch die Anpassung bleiben die Monatsbeiträge gegenüber der bisherigen Regelung unverändert, die Einkommensgrenzen werden aber entsprechend der Kindergartenbeitragsregelungen gerundet.

Weil bei der offenen Ganztagschule - anders als im Kindergartenbereich - der Elternbeitrag nicht bei der Stadt Oelde verbleibt, sondern in voller Höhe dem Träger für die Durchführung des OGS- Angebotes zur Verfügung gestellt wird, wird hier - anders als im Kindergartenbereich - auf eine Anhebung der

untersten Einkommensgrenze auf 15 T€ verzichtet, weil die sich daraus ergebenden Mindereinnahmen andernfalls effektiv bei der Durchführung des Ganztagsangebotes fehlen würden.

Herr Voelker merkt an, dass nach dem Artikel 1 ein zweiter Artikel fehlen würde. Herr Jathe räumt dies ein und erklärt, die Bezeichnung „Artikel 2“ müsse vor § 6 eingefügt werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde zu beschließen:

Aufgrund des §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380) i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Oelde am2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz –in der jeweils gültigen Fassung- sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) – in der jeweils gültigen Fassung – bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz bleibt bei der Beitragsberechnung außer Betracht.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die

Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Jahreseinkommen	<u>Beitrag monatlich</u>	<u>Beitrag monatlich für Geschwisterkinder</u>
bis 12.500 €	10,- €	5,- €
bis 25.000 €	30,- €	15,- €
bis 37.000 €	60,- €	30,- €
bis 49.000 €	90,- €	45,- €
über 49.000 €	100,- €	50,- €

Artikel II

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

**8. Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Schöffinnen und Schöffen
Vorlage: B 2008/320/1266**

Herr Tegelkämper wirkt an der Beratung und Beschlussfassung zu TOP 8 aufgrund von Befangenheit nicht mit.

Herr Bürgermeister Predeick erklärt: _

Nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes stellen die Gemeinden in jedem 5. Jahr für die Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichtes und des Landgerichtes eine einheitliche Vorschlagsliste auf.

Da die Amtszeit der Schöffinnen und Schöffen zum 31.12.2008 endet, ist in diesem Jahr eine einheitliche Vorschlagsliste aufzustellen und dem Amtsgericht Beckum bis zum 15.08.2008 zu übersenden.

In diese Vorschlagsliste sollen mindestens doppelt soviel Personen aufgenommen werden, wie der Präsident des Landgerichtes bestimmt hat. In Anlehnung an die Einwohnerzahl hat der Präsident des Landgerichtes Münster mitgeteilt, dass aus dem Bereich der Stadt Oelde 8 Schöffinnen und Schöffen benannt werden, so dass in die Vorschlagsliste mindestens 16 Personen aufzunehmen sind.

Es entfallen 5 Hauptschöffen/Schöffinnen für die Strafkammer beim Landgericht und 3 Hauptschöffen/Schöffinnen für das Schöffengericht beim Amtsgericht Beckum.

Die nachstehende Liste enthält die Personen, die sich bei der Stadt Oelde um des Amt einer Schöffin/eines Schöffen beworben haben bzw. von den Parteien für dieses Amt benannt worden sind.

Zur Aufnahme der Personen in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates (§§ 36, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)).

Herr Kaup erklärt, dass die unter Nr. 15 aufgeführte Frau Elisabeth Heß auf eigenen Wunsch aus der Liste gestrichen werden wollen würde.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die benannten Personen mit Ausnahme der unter Nr. 15 genannten Frau Elisabeth Heß, welche auf eigenen Wunsch hin aus der Liste gestrichen wird, in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

9. Zentrenkonzept

Vorlage: B 2008/610/1244

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Die Einzelhandelslandschaft einer Stadt ist stetig im Wandel. In der Stadt Oelde zeichnen sich gegenwärtig mehrere Entwicklungen ab, die die Realisierung von Einrichtungen für den großflächigen Einzelhandel zum Ziel haben. Zum einen soll im Ortsteil Stromberg die Fläche des ehemaligen Sprick-Geländes mit einem kleinen Einkaufszentrum überplant werden, zum anderen soll an dem Standort des heutigen KOM die Oelde-Galerie entstehen. Weiterhin gibt es Anfragen zu den Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Raiffeisen-Gelände.

Mit diesen Projekten sollen allesamt Objekte mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche geschaffen werden, so dass sie planungsrechtlich dem Bereich des Großflächigen Einzelhandels (vgl. § 11 (3) BauNVO) zuzuordnen sind.

In einem Termin mit der Bezirksregierung Münster am 13. Februar 2008 wurden die oben genannten Projekte vorgestellt, da diese mit dem derzeit geltenden Planungsrecht nicht umsetzbar sind. In dem Gespräch wurden diese Projekte seitens der Bezirksregierung begrüßt und es wurde signalisiert, dass deren Umsetzung positiv begleitet werden soll. Deutlich wurde aber auch auf die geänderte Gesetzeslage mit dem § 24 a LEPro hingewiesen (vgl. Anlage 1), der zwingend bei der Schaffung von Planungsrecht für den Großflächigen Einzelhandel zu befolgen ist.

Der § 24 a LEPro formuliert zwei konkrete Anforderungen an die Räte der Kommunen. Zum einen sind aufgrund der geänderten Gesetzeslage Entwicklungen im Bereich des „Großflächigen Einzelhandels“

nur noch in „Zentralen Versorgungsbereichen“¹ zulässig. Ausgangspunkt für diese Entscheidung war die Entwicklung, dass sich der Einzelhandel zunehmend auf der „Grünen Wiese“ angesiedelt hat und dadurch die innerstädtischen Zentren stark geschwächt wurden. Dieser Entwicklung soll nun Einhalt geboten werden, um eine Verödung der Innenstädte zu verhindern. Zum anderen ist eine Liste auf Grundlage der vorhandenen Einzelhandelssituation zu erstellen, in welcher die für Oelde spezifischen zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente festgelegt werden.

Die Notwendigkeit zur Erstellung dieser beiden Elemente ergibt sich aus den verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben des § 24 a LEPro und ist für die weitere Stadtentwicklung in Bezug auf großflächigen Einzelhandel maßgebend. Sie werden zumeist in sog. Zentrenkonzepten kartografisch sowie textlich festgeschrieben und durch den Rat beschlossen. Dies ist durch die gesetzlichen Vorgaben des § 24 a LEPro eine zwingende Voraussetzung.

Die Stadt Oelde hat in ihrem Stadtentwicklungskonzept 2015 + die Erhaltung und Entwicklung der Innenstadt als Ziel formuliert. Zudem wurde ein Kapitel zur Stärkung der Ortsteile verfasst, in dem die wirtschaftliche Eigenständigkeit und die Attraktivität als Wohnstandort – zu der eine gute Nahversorgung zählt – hervorgehoben wurde. Aus diesen Vorgaben ergibt sich ein direkter und dringender Handlungsbedarf für die Stadt Oelde, um im Bereich Einzelhandel weitere Stadtentwicklung betreiben zu können.

Ziel sollte somit sein, ein Zentrenkonzept als Grundlage für die weitere Bauleitplanung zu erstellen.

Es wird empfohlen, zur Erstellung eines solchen Zentrenkonzeptes ein externes Büro mit den oben beschriebenen Aufgaben zu betrauen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, ein Zentrenkonzept erstellen zu lassen. In diesem werden die sogenannten „Zentrale Versorgungsbereiche“ sowie eine stadtspezifische Liste der konkret für Oelde innenstadtrelevanten Sortimente (= „Oelder Liste“) festgeschrieben.

10. Einziehung einer Straßenfläche (Holtkamp) Vorlage: B 2008/600/1247

Herr Bürgermeister Predeck erklärt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 31.03.2008 den Verkauf von Flächen an der Straße „Holtkamp“ an die Fa. Ventilatorenfabrik Oelde GmbH beschlossen. Zu diesen Flächen gehört auch ein Teil des Wendehammers der Straße.

Dem Übergang der vorgenannten Flächen in Privateigentum stehen keine Gründe des Gemeinwohls entgegen; ein öffentliches Verkehrsbedürfnis besteht hier nicht mehr.

Die Verwaltung schlägt vor, für diese Flächen zum Zwecke des Eigentumsüberganges das Einziehungsverfahren einzuleiten.

¹ Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen auf Grund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine bestimmte Versorgungsfunktion für die Gemeinde zukommt. Das Wort „zentral“ ist nicht rein räumlich, sondern vielmehr funktional zu verstehen. So gibt es je nach Lage, Art und Zweckbestimmung unterschiedliche Stufen Zentraler Versorgungsbereiche. Es wird zwischen Innenstadtzentren, Nebenzentren sowie Grund- und Nahversorgungszentren unterschieden.

Auf Nachfrage von Frau Köß erklärt Herr Aschhoff, dass der Verkauf nicht geplant, sondern die Flächen bereits tatsächlich verkauft seien.

Frau Koch erklärt, dass sich die Anwohner des Holtkamps und Umgebung sorgen würden, dass die Fa. Ventilatorenfabrik Oelde GmbH über den Holtkamp erschlossen werden könnte und dies eine erhöhte Lärmbelastung mit sich brächte. Herr Heinz Junkerkalefeld als Vorsitzender des Ausschusses für Planung und Verkehr erklärt, dass es nicht zu einer Erschließung des Firmengeländes durch ein Wohngebiet kommen werde. Die Sorgen seien unbegründet, da alle schützenswerten Belange der Anwohner berücksichtigt werden würden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde mehrheitlich bei einer Gegenstimme, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Für die südwestliche Teilfläche der Straße „Holtkamp“, bestehend aus einem Teil der Parzelle Nr. 251 aus der Flur 147 in der Gemarkung Oelde in einer Größe von ca. 61 m² besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr. Die genannte Fläche soll gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW. S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in der zur Zeit geltenden Fassung, eingezogen werden. Das Einziehungsverfahren wird daher eingeleitet.

11. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Oelde Vorlage: B 2008/600/1234

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 18.12.2007 entschieden, dass die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über den einheitlichen Frischwassermaßstab unzulässig ist. Damit hat das OVG NRW erstmalig und endgültig klargestellt, dass jede Gemeinde in Nordrhein-Westfalen verpflichtet ist, die Kosten der Regenwasserbeseitigung über eine gesonderte Gebühr, namentlich eine von der Schmutzwassergebühr getrennte Regenwassergebühr, abzurechnen.

Satzungsrechtlich muss im Vorfeld der Einführung der getrennten Regenwassergebühr auch geregelt werden, dass der Grundstückseigentümer unter anderem verpflichtet ist, bei der Erhebung der bebauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen durch Erteilung von Auskünften mitzuwirken bzw. bei einer Nichtwirkung die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt geschätzt werden dürfen.

Diese Mitwirkungspflichten des Grundstückseigentümers müssen in der Satzung geregelt werden, weil anderenfalls von der Datenschutzbeauftragten des Landes NRW die fehlende Rechtsgrundlage für die Befragung der Grundstückseigentümer gerügt wird.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Oelde:

3. S a t z u n g

zur Änderung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung - der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund

- §§ 7 Absatz 1, 8, 9 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380)
- § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)
- §§ 1a und 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708)
- §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380)

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 09.06.2008 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 13 a wird eingefügt:

§ 13 a

Mitwirkungspflicht bei der Einführung der getrennten Regenwassergebühr

Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Oelde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen

für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Oelde geschätzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

12. Verschiedenes

12.1. Mitteilungen der Verwaltung

Entfällt.

12.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Knop erklärt, dass ihn viele Besucher des Gaßbachtals, insbesondere Gäste der Minigolfanlage gefragt hätten, wer für die Öffnung der Toilettenanlagen im Gaßbachtal verantwortlich sei und zu welchen Zeiten diese geöffnet hätten. Um weiterhin Besucher ins Gaßbachtal zu locken sei diesbezüglich eine Regelung wünschenswert, so Herr Knop weiter. Herr Jathe erklärt, dass mit der Übernahme des Stromberger Freibades alle Rechte, aber auch Pflichten der Bewirtschaftung des Bades sowie der angrenzenden Toilettenanlagen auf den Förderverein Gaßbachtal e.V. übergegangen sein sollten. Bei der Besichtigung des Stromberger Freibades im Vorfeld der Sitzung habe Herr Böhm vom Förderverein mitgeteilt, dass die Kosten für Reinigung und Wasser in den Toilettenanlagen sehr hoch seien, da sich die Nutzer scheinbar nicht gut benehmen würden. Es liefen aber derzeit Gespräche bezüglich der weiteren Öffnung der Toilettenanlagen, erklärt Herr Jathe abschließend.

Weiter erklärt Herr Knop, er habe bereits vor einem Jahr angeregt, den Schlamm aus dem Regenrückhaltebecken im Stromberger Gaßbachtal ausbaggern zu lassen. Herr Hauke habe dies zugesagt. Jedoch sei dies bislang nicht geschehen. Herr Hauke erklärt diesbezüglich, dass der Schlamm untersucht und für ungiftig befunden worden sei. In diesem Jahr werde das Becken daher ausgebaggert. Ein entsprechender Ansatz hierfür sei im Haushaltsplan veranschlagt.

Helmut Predeick
Vorsitzender

Johannes Stüer
Schriftführer